

## **Satzung der Gesellschaft**

### **<Netzwerk interdisziplinäre pädiatrische Dermatologie e.V.>**

(Fassung vom 23.09.2015)

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen  
„Netzwerk interdisziplinäre pädiatrische Dermatologie e.V.“ (NipD)
2. Der Sitz des Vereins ist Heilbronn
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

#### **§ 2 Die Ziele der Gesellschaft**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.
2. Die Gesellschaft sieht es als ihre vorrangige Aufgabe, die derzeitige Situation der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Erkrankungen der Haut und deren Anhangsgebilde zu verbessern durch Weiterbildungsangebote vorwiegend an Kinderärzte, Dermatologen und andere Fachdisziplinen welche sich mit der Diagnostik und Therapie von Erkrankungen im Hautbereich bei Kindern befassen (z.B. Kinderchirurgen, Gefäßchirurgen und genetische Institute). Dies wird ergänzt durch eine kostenlose Beratung durch den wissenschaftlichen Beirat von Ärzten in Klinik und Praxis bei der Diagnostik und Therapie von Kindern mit problematischen Erkrankungen der Haut und deren Anhangsgebilde und durch eine Zusammenführung von Ärzten unterschiedlicher Fachdisziplinen im fachlichen Dialog.
3. Die NipD gestaltet jährlich eine Fortbildungsveranstaltung welche für Ärzte aller Fachrichtungen, für Studenten und für Mitglieder von Selbsthilfeorganisationen offen und kostenlos ist.
4. Über die Webseite der NipD (<[www.hautnet.de](http://www.hautnet.de)>) wird kostenlos ein Zugang zu Informationen über neueste diagnostische und therapeutische Erkenntnisse auf dem Gebiet der pädiatrischen Dermatologie und ihrer Grenzgebiete geboten und die kostenlose Möglichkeit gegeben, den Rat von Experten zu problematischen Krankheitsbildern einzuholen. Dies wird ergänzt durch Zurverfügungstellung einer umfangreichen Bilddatei, deren Bilder für Fortbildungszwecke kostenlos verwendet werden dürfen.
5. Im offenen Bereich der Webseite – welcher auch für Laien zugänglich ist – besteht die Möglichkeit, sich über Zentren und Selbsthilfegruppen zu informieren.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder:

Ordentliches Mitglied der Gesellschaft können werden: Fachärzte für Kinder – und Jugendmedizin, Fachärzte für Haut – und Geschlechtskrankheiten, Fachärzte für Kinderchirurgie, Fachärzte für (interventionelle) Radiologie und Fachärzte für Gefäßchirurgie. Ärzte anderer Fach-disziplinen können auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes ebenfalls Mitglieder werden.

Korrespondierende Mitglieder:

Namhafte Wissenschaftler die auf dem Gebiet der pädiatrischen Dermatologie und ihrer Grenzgebiete tätig sind, können als korrespondierende Mitglieder in die Gesellschaft aufgenommen werden.

Fördernde Mitglieder:

Privatpersonen oder Unternehmen, die Ziele der Gesellschaft nachhaltig unterstützen, ohne selbst aktiv in der wissenschaftlichen Forschung zu arbeiten, können als förderndes Mitglied in die Gesellschaft aufgenommen werden. Dies gilt auch für juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereinigungen.

Ehrenmitglieder:

Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Gesellschaft erworben oder durch hervorragende Leistungen zum Ansehen der Gesellschaft in der Öffentlichkeit beigetragen haben, können zu Ehrenmitgliedern berufen werden.

Klinikmitglieder:

Kliniken können für die bei Ihnen tätigen Ärzte eine Klinikmitgliedschaft beantragen. Mit einem Generalpasswort und Nutzernamen kann damit auf die Online-Leistungen des NipD zugegriffen werden. Eine individuelle Beratung ist nur nach Kapazität des ehrenamtlich arbeitenden wissenschaftlichen Beirates möglich. Die Zugangsdaten sollen an die zum jeweiligen Zeitpunkt tätigen Ärzte durch das Leitungssekretariat weitergegeben werden.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen, korrespondierenden und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Über die Berufung von Ehrenmitgliedern und wissenschaftlichem Beirat beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluss,
4. Bei Nichtbezahlung der ordnungsgemäßen Beiträge über einen Zeitraum von

längstens 2 Jahren endet die Mitgliedschaft automatisch, ohne dass es dazu einer Erklärung oder eines Beschlusses über den Ausschluss bedarf.

## **§ 7 Austritt**

1. Der Austritt aus der Gesellschaft ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
2. Mit dem Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.
3. Die Pflicht zur Entrichtung des Beitrags bleibt für das im Augenblick des Austritts laufende Geschäftsjahr bestehen.

## **§ 8 Ausschluss**

1. Mitglieder, die durch ihr Verhalten
  1. die Zusammenarbeit in der Gesellschaft erheblich stören oder
  2. das Ansehen der Gesellschaft in der Öffentlichkeit schädigen oder
  3. den in Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland niedergelegten Grundsätze grob zuwiderhandeln, können aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.
2. Das Ausschlussverfahren ist einzuleiten auf Antrag
  1. des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
  2. von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft.
3. Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds entscheiden die Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder.
4. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Betroffenen oder einem Vertreter die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

1. Die ordentlichen Mitglieder und Klinikmitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Festlegung des Mitgliedbeitrages erfolgt in der Mitgliederversammlung.
3. Von den fördernden Mitgliedern erbittet die Gesellschaft einen Jahresbeitrag nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit, mindestens aber den Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder.
4. Die korrespondierenden Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Beitrags freigestellt.

## **§ 10 Die Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einem 1. Vorsitzenden, einem stellvertretenden 2. Vorsitzenden, zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird für jeweils vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist 1x zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen unterschiedliche Facharzt- Qualifikationen besitzen.

## **§ 12 Die Vertretung der Gesellschaft im Rechtsverkehr**

Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.

## **§ 13a Die Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben der Gesellschaft die nicht ausdrücklich der Mitglieder-Versammlung vorbehalten sind. Er sorgt insbesondere für die Durchführung des Arbeitsprogramms der Gesellschaft sowie für die geordnete Bewirtschaftung der finanziellen und sachlichen Mittel.
2. Die Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands.
3. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet der Vorstand insgesamt. Er ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines stellvertretenden Vorsitzenden eine absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig.

## **§ 13b Die Aufgaben der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat eigenständig dafür zu sorgen, dass in der Mitgliederdatenbank die jeweils aktuelle E-Mail und postalische Adresse hinterlegt sind, damit sie oder er über wichtige Vereinsaktivitäten und Versammlungen informiert werden können.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

1. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht den ordentlichen Mitgliedern zu. Die korrespondierenden und die fördernden Mitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Die Mitgliederversammlung

wird einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Die Benachrichtigung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert. Der Einberufung muss eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Grundes fordern.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem zuvor gewähltem Mitglied geleitet.
4. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.
5. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied, dem schriftliche Vollmacht erteilt ist, bei der Stimmabgabe vertreten lassen.

### **§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder über
  1. die Wahl des Vorstandes,
  2. die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes,
  3. die Wahl der Rechnungsprüfer,
  4. die Entlastung des Vorstandes,
  5. die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
2. Beschlüsse über
  6. Satzungsänderungen,
  7. Abberufung des Vorstandes,
  8. Auflösung der Gesellschaftkann die Mitgliederversammlung nur fassen, wenn zwei Drittel der Anwesenden oder Vertretenen zustimmen.

### **§ 16 Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung mindestens einen Rechnungsprüfer. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer nehmen alljährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Prüfung der Bücher vor. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Wirtschaftlichkeit des Ausgabegebarens der Gesellschaft und auf die Einhaltung des § 1 Absatz 2 dieser Satzung.

Über das Ergebnis der Prüfung erstatten die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung Bericht. Auf der Grundlage ihres Berichts entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands.

### **§ 17 Arbeitskreise**

1. Die Mitglieder der Gesellschaft können zur gemeinsamen fachlichen wie fachübergreifenden Zusammenarbeit Arbeitskreise bilden.
2. Über die Errichtung der Arbeitskreise entscheidet der Vorstand. Die Arbeitskreise sind an die Beachtung dieser Satzung gebunden.

### **§ 18 Protokollführung**

1. Über die Sitzungen des Vorstands sowie über die Mitgliederversammlung werden Protokolle angefertigt.
2. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden des Vorstands und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie werden zusammen mit der Tagesordnung und der Anwesenheitsliste vom Vorstand aufbewahrt.

### **§ 19 Auflösung der Gesellschaft**

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft dem „Deutschen Kinderhilfswerk e.V.“ zu (10117 Berlin, Leipzigerstr. 116-118), welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Eine Auskehrung des Vermögens an die Mitglieder ist ebenso ausgeschlossen wie eine Rückerstattung der von den Mitgliedern geleisteten Beiträge.